

# Geschäftsordnung Musikverein Limbach e.V.



## § 1 Geltungsbereich

Der Musikverein Limbach e.V. erlässt zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins diese Geschäftsordnung. Die Aufstellung einer Geschäftsordnung ist in § 12 der Satzung des Vereins verankert, die Geschäftsordnung selbst ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Geschäftsordnung ist damit für alle Mitglieder des Vereins mit dem Eintritt in den Verein bindend.

## § 2 Beschlußfassung

Der Vorstand schlägt Änderungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung vor, die darüber mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Die geänderte Geschäftsordnung ist damit für alle Mitglieder des Vereins ab ihrem Inkrafttreten bindend.

## § 3 Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss zumindest die folgenden Punkte beinhalten:
  - 1.) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
  - 2.) Jahresbericht des Vorstandes
  - 3.) Jahresbericht des musikalischen Leiters
  - 4.) Kassen- und Finanzbericht
  - 5.) Bericht der Kassenprüfer
  - 6.) Erledigung von Anträgen
  - 7.) Eventuelle Satzungsänderungen
  - 8.) Eventuelle Änderung der Vereinsordnungen
  - 9.) Wahl des Wahlleiters
  - 10.) Entlastung des Vorstandes
  - 11.) Neuwahlen
  - 12.) Verschiedenes
  
- (2) Der Kassen- und Finanzbericht und der Bericht der Kassenprüfer müssen schriftlich vorliegen.
  
- (3) Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur einmal möglich.

# Geschäftsordnung Musikverein Limbach e.V.

## § 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich nach § 10 Absatz 1 der Satzung zusammen aus
  - dem Ersten Vorsitzenden,
  - dem Zweiten Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassenverwalter,
  - dem Musikalischen Leiter,
  - dem Organisationsleiter,
  - den Gruppensprechern, die mindestens 16 Jahre alt sind,
  - den Übungsleitern,
  - den Beisitzern, deren Anzahl sich auf mindestens 4, höchstens aber 10 beläuft.
  
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.
  
- (3) An Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem 1. Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.
  
- (4) Dem Ersten Vorsitzenden steht zwischen den Vorstandssitzungen ein Verfügungsrecht von bis zu 400 € für außerordentliche Ausgaben zu; er hat gegenüber dem Vorstand in der nächsten Sitzung Rechenschaft abzulegen.
  
- (5) Der Kassenverwalter ist befugt, die die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zahlungen des Vereins bedürfen der Zustimmung des Ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall des Stellvertreters.

Am Ende des Geschäftsjahres hat der Kassenverwalter einen Kassen- und Finanzbericht anzufertigen, der mit dem Bericht der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

# Geschäftsordnung Musikverein Limbach e.V.

## § 5 Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung der Organe des Vereines können nach § 8 Absatz 2 der Satzung entsprechende Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die folgenden ständigen Ausschüsse bestehen:

(a) Der **Musikrat** ist verantwortlich für die musikalischen Geschehen innerhalb des Vereines.

Geborene Mitglieder sind

- die Übungsleiter und
- die Gruppensprecher.

Mitglieder per Wahl der Mitgliederversammlung sind

- der Musikalische Leiter als Vorsitzender des Musikrates,
- der Instrumentenwart und
- der Notenwart.

Der Musikrat verfügt über ein Budget nach den Vorgaben des Haushaltsvoranschlages.

(b) Der **Festausschuss** besteht aus

- dem Organisationsleiter als seinem Vorsitzenden,
- den Beisitzern und
- dem Archivator.

Der Festausschuss ist zuständig für die Durchführung der Vereinsveranstaltungen.

(c) Der **Finanzausschuss** besteht aus.

- dem Kassenverwalter als seinem Vorsitzenden und
- vier Beisitzern, die nicht dem Vorstand angehören.

Dem Kassenverwalter obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Beisitzer stehen dem Kassenverwalter beratend zur Verfügung.

Der Finanzausschuss erarbeitet einen Haushaltsvoranschlag für den Vorstand.

(d) Der **Rechtsausschuss** besteht aus

- seinem Vorsitzenden und
- zwei Beisitzern.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Rechtsausschuss berät den Vorstand bei Rechtsfragen.

(3) Entscheidungen in den Ausschüssen sind mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder herbeizuführen. Über die Einberufung eines Ausschusses ist der Erste Vorsitzende zu informieren.

# **Geschäftsordnung Musikverein Limbach e.V.**

- (4) Der Erste Vorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen oder sowie von diesen Berichte über ihre Tätigkeit zu verlangen; dabei hat er jedoch kein Stimmrecht.
  
- (5) Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse beträgt zwei Jahre; ihre Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung. Sie bleiben bis zu den Nachwahlen im Amt.

## **§ 6 Datenschutz**

Die zur Verwaltung und Organisation des Vereins verwendeten Daten der Mitglieder werden nach den laut § 15 der Satzung des Vereins gültigen Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

Wenn ein Sachverhalt in der Geschäftsordnung rechtungswirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Vorstehende Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. April 2009 beschlossen und tritt gleichzeitig mit der Eintragung der am selben Tag beschlossenen Satzung in das Vereinsregister in Kraft.

Vereinssiegel

Susanne Bach-Bernhard  
1. Vorsitzende

Berthold Simon  
2. Vorsitzender